

Satzung des Zweckverbandes Rothsee

vom 26.9.1975 (RABl Nr.25 S. 124)

in der Fassung der 9. Änderungssatzung

vom 15.04.2025

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Rothsee".
Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in 91154 Roth.

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind
 - der Markt Allersberg,
 - die Stadt Hilpoltstein,
 - die Stadt Roth,
 - der Landkreis Roth,
 - der Bezirk Mittelfranken.
- (2) Andere Gemeinden, Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts können nach Maßgabe des Art. 17 Abs. 2 und 3 KommZG dem Zweckverband beitreten.
- (3) Der Beitritt weiterer Mitglieder bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (4) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Haushaltsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens zwei Jahre vorher schriftlich beantragt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und nach Anhörung der jeweils zuständigen Fachbehörde der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG) bleibt unberührt.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

- (1) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das jeweilige Gebiet der Mitgliedsgemeinden.
- (2) Die Benutzung des Rothsees in Erfüllung der Verbandsaufgaben zum Zwecke der Erholung bleibt einer Vereinbarung mit dem Freistaat Bayern vorbehalten.

§ 4

Ziel und Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

- (1) Ziel des Zweckverbandes ist es, im Sinne des Beschlusses des Bayer. Landtages vom 16.07.1970 Flächen im Bereich des Rothsees der Erholung zuzuführen. Im Rahmen dieser Zielsetzung soll auf eine nachhaltige Strukturverbesserung, insbesondere durch Entwicklung des Fremdenverkehrs im Verbandsgebiet hingewirkt werden.
Er hat den für die Erholung verfügbaren Teil des Rothsees zu diesem Zwecke zu erschließen, in diesem Umfang den freien Zugang und den Gemeingebrauch sicherzustellen und die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Grundstücke zu erwerben bzw. dafür Sorge zu tragen, dass diese in das Eigentum der öffentlichen Hand überführt werden.
Die Belange des Naturschutzes werden dabei berücksichtigt.
- (2) Der Verband hat die Aufgabe
 1. innerhalb des im beigefügten Lageplan M=1:25 000 vom 30.11.2005 (Anlage 1) gekennzeichneten Gebietes an Stelle der Gemeinden, jedoch im Benehmen mit diesen
 - a) die verbindliche Bauleitplanung (§§ 8 bis 10 BauGB) und die Zusammenarbeit mit Privaten (§§ 11 und 12 BauGB) durchzuführen,
 - b) die Sicherung der Bauleitplanung (§§ 14 - 18, 24 - 28 BauGB) durchzuführen, soweit sie Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinde ist und sich auf Maßnahmen im

Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 2 b, Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 Nr. 2 der Verbandssatzung bezieht,

- c) das Einvernehmen nach § 31 Abs. 2 und § 36 Abs. 1 BauGB i.V.m. §§ 33 bis 35 BauGB sowie nach § 19 Abs.4 BauGB zu erklären bzw. zu versagen,
- d) die zur Durchführung von Maßnahmen im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 2 b, Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 Nr. 2 erforderliche Enteignung zu beantragen,
- e) bei Planungen anderer Träger öffentlicher Belange (z.B. Planfeststellungs-, Raumordnungsverfahren u.a.) mitzuwirken,
- f) einen Landschaftsplan (Art. 3 Abs. 2 BayNatSchG) aufzustellen, zusätzlich ausgedehnt auf die nachfolgend umrissene Fläche:

Abzweigung der St 2225 von der St 2220 in Hilpoltstein in nordwestlicher Richtung, entlang der St 2220 bis südlich der Leonhardsmühle, von da an entlang der Gemeindestraße in Richtung Brückleinsmühle und weiter bis zur Wiedereinmündung in die St 2220. Der St 2220 in nordwestlicher Richtung folgend bis zur Gemarkungsgrenze Eckersmühlen/Roth, von da an entlang dieser Gemarkungsgrenze in östlicher Richtung bis zur Großschiffahrtsstraße, dieser in südöstlicher Richtung folgend bis zur Kreuzung mit der St 2220 und von da an entlang der St 2220 in südwestlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt.

Im Übrigen ergibt sich der genaue Grenzverlauf des Gebietes, für welches der Zweckverband einen Landschaftsplan aufzustellen hat, aus einem Lageplan M = 1 : 25.000, der beim Zweckverband und in den betroffenen Gemeinden während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aufliegt.

2. im Benehmen mit der jeweiligen Gemeinde

- a) die Maßnahmen zu planen und durchzuführen, die notwendig sind, um die im räumlichen Wirkungsbereich des Zweckverbandes anfallenden Abwässer - auch die gereinigten - vom Rothsee und seinen Zuflüssen fernzuhalten und einer Kläranlage zuzuführen bzw. zu einem geeigneten Vorfluter abzuleiten.

Er hat ferner darauf hinzuwirken, dass die Mitgliedsgemeinden in ihren Orten die Abwasserbeseitigung ordnungsgemäß sicherstellen und die gemeindeeigenen Abwasseranlagen so betreiben, dass die Gewässer im räum-

lichen Wirkungsbereich des Zweckverbandes keine unzulängliche Beeinträchtigung ihrer Gewässergüte erfahren und die an ein Erholungsgebiet zu stellenden Anforderungen erfüllt werden.

- b) Straßen, Wege, Plätze und Parkflächen zu planen, zu bauen, zu erneuern, zu erweitern oder sonst zu verbessern und Parkplätze zu betreiben, soweit sie der Erschließung der näheren Umgebung des Rothsees, der in diesem Bereich gelegenen Erholungseinrichtungen oder der Einrichtungen oder Anlagen des Verbandes dienen. Ausgenommen hiervon sind Verkehrsflächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten oder für eine solche Bebauung ausgewiesenen Ortsteile. Er kann sich an den Unterhaltskosten der vorstehenden Einrichtungen in den Mitgliedsgemeinden beteiligen, sofern sie der Erschließung des Rothsees dienen (insbesondere ÖPNV und P+R-Parkplätze).

Die Unterhaltungslast der öffentlichen Verkehrsflächen nach Satz 1, die Verkehrssicherungspflicht und dergleichen verbleiben bei den jeweiligen Gemeinden.

- c) landschaftspflegerische Maßnahmen zu planen, durchzuführen und deren Unterhaltung sicherzustellen.

- (3) Im Übrigen hat der Verband die Aufgabe, im Benehmen mit dem jeweils betroffenen Verbandsmitglied
1. Einrichtungen zur Benutzung des Rothsees (wie z. B. Bootanlegestellen, Badeanstalten) im Einvernehmen mit dem Freistaat Bayern (Wasserwirtschaftsamt Nürnberg) - zu planen und zu betreiben,
 2. erforderliche Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen für Erholungseinrichtungen zu planen, zu erstellen und ggf. zu betreiben,
 3. auf eine ordnungsgemäße Müllbeseitigung im räumlichen Wirkungsbereich des Zweckverbandes hinzuwirken.

Die Aufgaben nach vorstehenden Ziffern 2 und 3 hat der Verband nur, soweit sie nicht von dem jeweiligen Verbandsmitglied selbst oder einer anderen leistungsfähigen Körperschaft des öffentlichen Rechts wahrzunehmen sind oder wahrgenommen werden.

- (4) Er kann ferner im Rahmen seiner Zielsetzung
1. Vorsorgemaßnahmen finanzieren, die dem durch den Rothsee bedingten Entwicklungsbedarf seiner Mitglieder dienen,
 2. eigene Erholungseinrichtungen (z.B. Badeanstalten, Liegewiesen, Spielplätze, Fremdenverkehrseinrichtungen u.ä.) oder andere eigene Einrichtungen und Anlagen (z.B. Bootsanlegestellen) planen, erstellen und betreiben.
- 2a. Einrichtungen und Anlagen auf Grundstücken des Freistaates Bayern auf Grund vertraglicher Vereinbarungen mit dem Freistaat Bayern planen, erstellen und betreiben oder durch Dritte betreiben zu lassen.
3. sich anstelle eigener Einrichtungen an der Planung, am Bau, an der Unterhaltung und auch am Betrieb von Erholungseinrichtungen seiner Mitglieder beteiligen, wenn eine angemessene Mitbenutzung gesichert und eine solche Lösung nicht unwirtschaftlicher ist als der Bau und Betrieb einer eigenen Einrichtung.
 4. sich an Werbe- und Marketingmaßnahmen des Fremdenverkehrs und der Erholung für das Verbandsgebiet im Rahmen der Aufgabenstellung des Tourismusverbandes "Fränkisches Seenland" beteiligen.
- (5) Im Auftrag von Verbandsmitgliedern kann er über seine Aufgaben hinaus im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit Einrichtungen und Anlagen von Verbandsmitgliedern i.S.d. Abs. 4 planen bzw. ausbauen, bauen, erneuern, erweitern oder sonst verbessern, unterhalten und betreiben.
- (6) Der Mitgliedslandkreis führt im Benehmen mit dem Zweckverband Planung und Bau der Kreisstraßen durch, soweit diese der Erschließung des Rothsees und der in seinem Bereich gelegenen Erholungseinrichtungen dienen.
- (7) Der Lageplan M = 1: 25.000 (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 5

Vorbereitende Bauleitplanung

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, innerhalb des im beigefügten Lageplan M = 1: 25.000 vom 30.11.2005 (Anlage 2) gekennzeichneten Gebietes im Benehmen

mit den betroffenen Gemeinden die vorbereitende Bauleitplanung (§ 5 BauGB) durchzuführen und bei Planungen anderer Träger öffentlicher Belange (z.B. Planfeststellungs- und Raumordnungsverfahren) mitzuwirken.

- (2) Soweit es zur Durchführung der Verbandsaufgaben notwendig ist, werden die Gemeinden im angrenzenden Bereich ihre Flächennutzungspläne auf Antrag des Zweckverbandes ändern bzw. aufeinander abstimmen.
- (3) Der Lageplan M = 1: 25.000 (Anlage 2) ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 6

Übergang von Aufgaben und Befugnissen, Satzungs- und Verordnungsrecht

- (1) Die Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder aus dem Aufgabenbereich des Zweckverbandes nach § 4 Abs. 2 und § 5 sowie die dazu notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.
Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 4 kann der Zweckverband anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen erlassen. Insbesondere kann er zur Deckung des Aufwands der von ihm betriebenen Einrichtungen von den Benutzern Gebühren und Beiträge oder Entgelte erheben.
- (2) Aufgrund Gesetzes oder besonderer Rechtstitel bestehende Sonderlasten bleiben unberührt.

§ 7

Durchführung der Maßnahmen

Zur Planung und Ausführung seiner Aufgaben kann sich der Zweckverband der zuständigen Behörden der Bayer. Staatsbauverwaltung bedienen. Im Übrigen kann er geeignete Ingenieurbüros beauftragen. Soweit Maßnahmen mit staatlicher Förderung betrieben werden, obliegt die Bauüberwachung der für die Förderungsmittel jeweils zuständigen staatlichen Stelle.

§ 8**Gemeinnützigkeit**

Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben grundsätzlich ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Steuergesetze.

II. Verfassung und Verwaltung**§ 9****Verbandsorgane**

- (1) Die Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

§ 10**Zusammensetzung der Verbandversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat. In der Verbandsversammlung werden die Gemeinden durch die ersten Bürgermeister, der Landkreis durch den Landrat, der Bezirk durch den Bezirkstagspräsidenten vertreten. Im Falle ihrer Verhinderung tritt an ihrer Stelle ihr Stellvertreter. Mit Zustimmung des ersten Bürgermeisters bzw. des Landrates oder des Bezirkstagspräsidenten und ihrer Stellvertreter kann eine Gemeinde, der Landkreis oder der Bezirk durch das zuständige Beschlussorgan auch eine andere Person als Verbandsrat oder Stellvertreter bestellen. Werden andere Personen zu Verbandsräten oder deren Stellvertreter bestellt, so sind sie von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen.

- (3) Für Verbandsräte, die Kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andern falls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 11

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräte spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden, in der Ladung zu begründenden Fällen, kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- (3) Die Aufsichtsbehörde und die für die Beratungsgegenstände jeweils zuständige Fachbehörde sind zu den Sitzungen zu laden. Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

- (3) Für die Auf- und Abrundung bei der Berechnung der Stimmen des Bezirks und des Landkreises gem. Abs. 1 Ziff. 2 und 3 ist Abs. 2 entsprechend anzuwenden.
- (4) Bei der Stimmwertberechnung ist hinsichtlich der Einwohnerzahlen die jeweils letzte Volkszählung einschließlich der amtlichen Fortschreibung/hinsichtlich der Flächen, die amtliche Feststellung (z.B. Vermessungsamt, Flurbereinigungsdirektion) maßgebend.
- Die für die erstmalige Berechnung der Stimmanteile maßgebenden Faktoren richten sich
- a) bei der Einwohnerzahl nach der amtlichen Volkszählung vom 27.05.1970 einschließlich der amtlichen Fortschreibung zum 30.06.1974 unter Berücksichtigung der mit Wirkung vom 01.01.1975 erfolgten Auflösung der Gemeinde Birkach,
 - b) bei der Fläche nach dem Gebietsstand vom 01.01.1975.

§ 14

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden Verbandsräte über die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen verfügen und stimmberechtigt sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen satzungsmäßigen Stimmen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten. Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nicht etwas anderes vorschreibt, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der vertretenden Stimmenzahl gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat kann nur einheitlich abstimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der

Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

- (4) Einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung bedürfen Beschlüsse über
 1. die Änderung der Verbandsaufgabe,
 2. den Beitritt und den Austritt von Verbandsmitgliedern und deren Ausschluss sowie die dadurch bedingten Satzungsänderungen und
 3. die Auflösung des Verbandes.

- (5) Eine Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung bedürfen Beschlüsse über Maßnahmen nach § 27 Abs. 2 Ziffern 2, 6, 6a, 11, 11a 13 und 14.

- (6) Bei Wahlen erhält jeder Verbandsrat mit mehr als einer Stimme eine seinem Stimmgewicht entsprechende Anzahl von Stimmzettel. Dabei können Stimmzettelgattungen ausgegeben werden, soweit dadurch das Abstimmungsgeheimnis nicht gefährdet wird. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

- (7) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmverhältnis) in einem Beschlussbuch bzw.

einer Niederschriftensammlung festzulegen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass dies in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 15

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
 1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters;
 2. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
 3. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung;
 4. die Änderung der Verbandsaufgabe;
 5. den Beitritt, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern;
 6. die Bildung des Ausschusses für die örtliche Rechnungsprüfung;
 7. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsorgane;
 8. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über Nachtragshaushaltssatzungen;
 9. die Beschlussfassung über den Finanzplan;
 10. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung;
 11. die Beschlussfassung über die Entschädigungssatzung
 12. die Stellung des Antrages nach § 5 Abs. 2;
 13. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
 14. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Dienst- und Betriebsordnungen;
 15. die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und ihr in dieser Satzung zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über
1. Lieferungen und Leistungen für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen
 - a) bei freihändiger Vergabe über 25.000 €
bei Vergaben
 - b) mit beschränkter Ausschreibung über 100.000 €
 - c) mit öffentlicher Ausschreibung über 100.000 €
im Rahmen des Haushalts;
 2. den Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften, die für den Zweckverband im Einzelfall Verpflichtungen von mehr als 25.000 € im Rahmen des Haushalts mit sich bringen;
 3. die Einrichtung einer Geschäftsstelle und die Bestellung eines Geschäftsleiters,
 4. die Ernennung und Beförderung von Beamten sowie die Beendigung von Beamtenverhältnissen, die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Beschäftigten des Zweckverbandes mit Entgeltgruppe 9 TVöD und höher oder die Vergütung oder Kostenerstattung für nach § 21 Abs. 2 übertragene Aufgaben, die ab Entgeltgruppe 9 TVöD zu bewerten sind;
 5. die Übertragung weiterer Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung an den Verbandsvorsitzenden;
 6. die Übertragung von Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden auf den Geschäftsleiter
 7. die Übertragung weiterer Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung an den Geschäftsleiter;
 8. die Planungs-, Bau- und Unterhaltungsprogramme und deren Einstellung in den Haushalt;
 9. Änderungen der beschlossenen Planungs-, Bau- und Unterhaltungsprogramme im Rahmen des genehmigten Haushalts, soweit sie aus zwingenden sachlichen Gründen erforderlich werden;
 10. die Einleitung von Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband;

11. die Zusammensetzung des Planungsbeirates und die Bestellung seines Vorsitzenden;
12. die Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert über 10.000 €;
13. Entschädigungen und Schadensersatzansprüche im Rahmen der für den Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften festgelegten Zuständigkeiten.

§ 16

(aufgehoben)

§ 17

Verbandsvorsitz und Stellvertretung

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Versammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes auf die Dauer dieses Amtes, gewählt.
- (2) Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden bzw. seiner Stellvertreter weiter aus.

§ 18

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Versammlung vor.
- (3) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Versammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm

im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.

- (4) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes. Er ist für die allgemeine Regelung der Arbeitsverhältnisse der Bediensteten des Zweckverbandes zuständig.
- (5) Dem Verbandsvorsitzenden obliegt die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Beschäftigten des Zweckverbandes der Entgeltgruppen 1 bis 8 TVöD im Rahmen des Stellenplanes.
- (6) Der Verbandsvorsitzende ist befugt, anstelle der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (7) Ihm obliegt ferner insbesondere
 1. die Aufstellung der Planungs-, Bau- und Unterhaltungsprogramme im Benehmen mit den jeweils zuständigen Fachbehörden und den Verbandsräten der betroffenen Gemeinden;
 2. die Aufstellung des Entwurfes der Haushaltssatzung, der Nachtragshaushaltssatzungen und des Finanzplanes;
 3. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen, und zwar
 - a) bei freihändiger Vergabe bis 25.000 €
bei Vergaben
 - b) mit beschränkter Ausschreibung bis 100.000 €
 - c) mit öffentlicher Ausschreibung bis 100.000 €
im Rahmen des Haushalts;
 4. der Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften, die für den Zweckverband im Einzelfall Verpflichtungen bis 25.000 € im Rahmen des Haushalts mit sich bringen;
 5. die Vorlage der Jahresrechnung an die Verbandsversammlung zur Prüfung und Feststellung;

6. die Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert bis 10.000 €.

- (8) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 15 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (9) Der Verbandsvorsitzende kann im Rahmen der Geschäftsordnung einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter, im Übrigen laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder einem Bediensteten oder einer Verwaltung einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft mit deren Zustimmung übertragen. Er kann sich ferner zur Aufstellung und Durchführung der Planungs-, Unterhaltungs- und Bauprogramme der jeweiligen Fachbehörde bedienen.
- (10) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 1.000 € mit sich bringen.

§ 19

Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsvorsitzenden

Die Verbandsräte, der Verbandsvorsitzende, sowie die jeweiligen Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Art und Umfang ihrer Entschädigung werden durch gesonderte Satzung nach Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 20 a der Gemeindeordnung geregelt.

§ 20

Dienstkräfte des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband beschäftigt Arbeitnehmer.

- (2) Er hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein. Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergehen, so hat der Landkreis Roth die Beamten und Versorgungsempfänger zu übernehmen.

§ 21

Geschäftsstelle, Geschäftsleiter

- (1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle und hat einen Geschäftsleiter.
- (2) Die Verbandsversammlung kann dem Geschäftsleiter durch Beschluss mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden
1. Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 18 Abs. 2 und 3 Satz 1
 2. weitere Angelegenheiten unbeschadet des § 15 Abs. 1 der Verbandssatzung und des Art. 34 Abs. 2 KommZG zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (3) Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

§ 22

Teilnahme Dritter an den Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Aufsichtsbehörde und die jeweiligen Fachbehörden werden zu allen Sitzungen geladen. Ihre Vertreter können daran beratend teilnehmen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende kann andere Personen zu den Sitzungen laden und ihnen das Wort erteilen.

§ 23

Aufsicht und fachliche Überwachung

- (1) Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist die Regierung von Mittelfranken in Ansbach.

- (2) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind und das Zusammentreten der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.
- (3) Bei Streitigkeiten, zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.
- (4) Die fachliche Überwachung des Zweckverbandes obliegt den nach der Art der Angelegenheit jeweils zuständigen Fachbehörden, soweit nicht höhere Fachbehörden oder Anstalten einzuschalten sind.
- (5) Die Verbandsorgane und der Geschäftsleiter hören in bedeutsameren. Angelegenheiten vor ihrer Entscheidung die jeweils zuständige Fachbehörde. Diese überwacht die Ausführung der Maßnahmen des Zweckverbandes. Der Zweckverband unterrichtet die jeweiligen Fachbehörden über Beginn und Ende der Maßnahmen sowie in bestimmten Abständen über deren Fortgang.

III. Verbandswirtschaft

§ 24

Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 25

Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung und ihrer Anlagen ist so rechtzeitig zu erstellen, dass er den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung übermittelt werden kann. Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen sind öffentliche aufzulegen.

- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, sogleich nach Erteilung der Genehmigungen, sonst nach Eingang der rechtsaufsichtlichen Würdigung beim Zweckverband gem. § 34 Abs. 1 bekannt gemacht.

§ 26

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der durch Zuschüsse, Darlehen und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf des Zweckverbandes zur Durchführung seiner Aufgaben wird von den Mitgliedern durch
 1. Umlagen
 2. vereinbarte oder festgelegte Leistungenaufgebracht.
- (2) Soweit aus der Erfüllung von Aufgaben gem. § 4 nur einzelne Mitglieder Vorteile haben, sind die erforderlichen Leistungen nach Maßgabe der §§ 27 ff von diesen zu erbringen.
- (3) Der Verband ist verpflichtet, bei Durchführung seiner Aufgaben angebotene Hand- und Spanndienste von den betroffenen Gemeinden anzunehmen, soweit es technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist. Sie sind von den Gemeinden dem Verband in Rechnung zu stellen und von diesem zu bezahlen. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach den für die jeweilige Baumaßnahme vom Freistaat Bayern als zuschussfähig anerkannten Sätzen.
Liegen in einzelnen Bereichen derartige Vergütungssätze nicht vor, so gelten diejenigen für Wasserbauten sinngemäß.

§ 27**Verwendung und Festsetzung der Umlagen**

(1) Umlagen werden erhoben als

1. einmalige Umlagen und zwar

a) Investitionsumlagen

b) außerordentliche Umlagen

2. laufende Umlagen.

Die Umlagen mit Ausnahme der verlorenen Einlage (Abs. 2 Ziff. 1) werden ihrer Höhe nach jeweils nach Anfall in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festgesetzt.

(2) Die einmaligen Umlagen werden nach folgender Aufstellung zur Bildung eines Anfangskapitals, für die Durchführung von Maßnahmen und zur Bestreitung eines etwaigen ungedeckten Finanzbedarfs berechnet:

Verwendungszweck	Leistungspflichtige	Umlagenschlüssel	
1	2	3	
1. verlorene Einlage zur Bildung eines Anfangskapitals	Verbandsmitglieder	1.500,-- DM (766,94 €) je Stimme, bezogen auf das Jahr der Gründung bzw. des Beitrittes	
2. Grunderwerb für verbands-eigene Maßnahmen, auch vorsorglicher Grunderwerb des Verbandes (§ 4 Abs. 1)	Verbandsmitglieder	Bezirk	50 %
		Lkrs. Roth	25 %
		Gemeinden	25 %
		nach Stimmenverhältnis	
3. (gestrichen)			
4. verbindliche Bauleitplanung und Entschädigungen nach dem BauGB, soweit sie den Verband treffen (§ 4 Abs. 2 Ziff. 1 a und c)	begünstigte Gemeinde, der Landkreis Roth und der Bezirk	Bezirk	30 %
		Lkrs. Roth	15 %
		begünstigte Gemeinde	55 %
4 a. vorbereitende Bauleitplanung (§ 5)	begünstigte Gemeinden, der Landkreis Roth und der Bezirk	Bezirk	30 %
		Lkrs. Roth	15 %
		Gemeinden	55 %

		entsprechend ihrem Stimmenverhältnis
5. Abwasserbeseitigung (§ 4 Abs. 2 Ziff. 2 a)	begünstigte Gemeinde, der Landkreis Roth und der Bezirk	Bezirk 30 % Lkrs. Roth 15 % Rest Gemeinden entsprechend den EGW der im Niederschlagsgebiet gelegenen Ortsteile
6. Verkehrsflächen, einschl. Grunderwerb (§ 4 Abs. 2 Ziff. 2 b)	Verbandsmitglieder	Bezirk 50 % Lkrs. Roth 25 % Gemeinden 25 % entsprechend ihrem Stimmverhältnis
6 a. Verkehrsflächen, einschl. Grunderwerb (§ 4 Abs. 2 Ziff. 2 b S. 3 – Beteiligung Unterhaltskosten P+R)	Verbandsmitglieder	Bezirk 0 % Lkrs. Roth 50 % Gemeinden 50 % entsprechend ihrem Stimmverhältnis
7. (gestrichen)		
8. Landschaftspflege (§ 4 Abs. 2 Ziff. 2 d)	Verbandsmitglieder	Stimmverhältnis (§ 13)
9. erforderliche Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen für Erholungseinrichtungen	Verbandsmitglieder	Stimmverhältnis (§ 13)
10. Vorsorgemaßnahmen (§ 4 Abs. 4 Ziff. 1)	begünstigte Gemeinden, der Landkreis Roth und der Bezirk	Bezirk 30 % Lkrs. Roth 25 % Rest begünstigte Gemeinden entsprechend ihrem Stimmverhältnis
11. Erholungseinrichtungen und andere Einrichtungen und Anlagen des Verbandes (§ 4 Abs. 4 Ziff. 2)	Verbandsmitglieder	Bezirk 50 % Lkrs. Roth 25 % Gemeinden 25 % entsprechend ihrem Stimmverhältnis

11a. Erholungseinrichtungen und andere Einrichtungen und Anlagen des Verbandes (§ 4 Abs. 4 Ziff. 2 a – LBV-Umweltstation)	Verbandsmitglieder	Bezirk Lkrs. Roth Stadt Roth Stadt Hilpoltst. Markt Allersberg	0 % 37,50 % 30,35 % 19,65 % 12,50 %
12. Bestreitung eines etwaigen ungedeckten Finanzbedarfs, wenn die Einnahmen nach Abs. 2 Ziff. 1 mit 11 sowie Abs. 3 nicht ausreichen sollten (außerordentliche Umlage)	Verbandsmitglieder	Stimmverhältnis (§13)	
13. Anteil an Investitionskosten für die Planung und der Bau von Erholungseinrichtungen der Mitglieder gem. § 4 Abs. 4 Ziff. 3	begünstigte Gemeinde, der Landkreis Roth und der Bezirk	Bezirk Lkrs. Roth begünstigte Gemeinde	30 % 15 % 55 %
14. Maßnahmen nach § 4 Abs. 4 Ziff. 4	Der Landkreis und der Bezirk	Bezirk Landkreis	66 2/3 % 33 1/3 %

(3) Laufende Umlagen werden erhoben für

Verwendungszweck	Leistungspflichtige	Umlagenschlüssel	
1	2	3	
1. Sach- und Personalaufwand des Verbandes	Verbandsmitglieder	Stimmverhältnis (§ 13)	
2. Betrieb und Unterhaltung verbandseigener Anlagen	Verbandsmitglieder	Stimmverhältnis (§ 13)	
3. Kapitaldienstleistungen für aufgenommene Darlehen der in Abs. 2 Ziff. 2 mit 11 genannten Maßnahmen	Die jeweils in Abs. 2 Spalte 2 festgelegten Leistungspflichtigen	entsprechend der jeweiligen Regelung in Abs. 2 Spalte 3	
4. Anteil an den Betriebskosten im Fall des § 4 Abs. 4	begünstigte Gemeinde, der Landkreis	Bezirk Lkrs. Roth	30 % 15 %

Ziff. 3 (Beteiligung an Erholungseinrichtungen von Mitgliedern)	Roth und der Bezirk	begünstigte Gemeinde	55 %
---	---------------------	----------------------	------

§ 28

Vereinbarte und festgelegte Leistungen

Leistungen des Verbandes nach § 4 Abs. 6 bedürfen der vorherigen schriftlichen Vereinbarung.

§ 29

Zahlung der Leistungen und Umlagen

- (1) Einmalige Umlagen (§ 27 Abs. 2) werden einen Monat nach Anforderung durch den Zweckverband zur Zahlung fällig. Sie sind nach Bedarf (z.B. Baufortschritt) vom Zahlungspflichtigen anzufordern.
- (2) Laufende Umlagen (§ 27 Abs. 3) werden mit der Hälfte ihres Jahresbetrages jeweils am 01.03. und am 01.09. eines jeden Jahres nach besonderer Anforderung durch den Zweckverband (Umlagebescheid) zur Zahlung fällig.
- (3) Die Fälligkeit vereinbarter Leistungen richtet sich nach dem Inhalt der Vereinbarung. Werden Regelungen zur Fälligkeit nicht getroffen, so gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 30

Ausgleich von einmaligen Umlagen

- (1) Soweit für die durch Investitionsumlagen der überörtlichen Mitglieder und der betroffenen Gemeinden finanzierten Maßnahmen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung aufgrund von Gebührensatzungen Anschlussgebühren vom jeweiligen Anschlussnehmer geleistet werden, kommen sie den Gemeinden bis zur Höhe ihrer Investitionsumlagen wieder zugute.
- (2) Das gleiche gilt für vertragliche Entgelte, die der Verband für die von ihm hergestellten und an andere öffentlich-rechtliche Unternehmensträger übergebenen

oder von ihm finanzierten Anlagen i.S.d. Abs. 1 vereinnahmt.

- (3) Die Einnahmen aus Abs. 1 und 2 werden jährlich den jeweiligen Gemeinden auf ihre künftigen Umlagenverpflichtungen angerechnet oder zurückerstattet.

§ 31

Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte werden von der Kreiskasse des Landratsamtes Roth geführt.

§ 32

Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor.
- (2) Nach der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung durch das Kreisrechnungsprüfungsamt des Landkreises Roth und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.
- (3) Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende alsbald die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayer. Kommunale Prüfungsverband.

IV. Schlussbestimmungen

§ 33

Anwendbare Vorschriften

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und seiner Durchführungsbestimmungen, im Übrigen die für Gemeinden anzuwendenden Vorschriften entsprechend.

§ 34**Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Roth bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

- (2) Die Entwürfe der Bebauungspläne sind mit Begründung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes und der jeweils betroffenen Gemeinde öffentlich auszulegen. Hierauf ist im Amtsblatt des Landkreises Roth sowie in der betroffenen Gemeinde ortsüblich hinzuweisen.
Die genehmigten Bebauungspläne sind mit Begründung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes und der betroffenen Gemeinde öffentlich auszulegen. Genehmigung, Zeit und Ort der Auslegung sind im Amtsblatt des Landkreises Roth bekannt zu machen. Auf diese Bekanntmachung ist in der betroffenen Gemeinde ortsüblich hinzuweisen.

- (3) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

§ 35**Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Auflösung des Zweckverbandes**

- (1) Im Falle des Ausscheidens eines Verbandsmitgliedes findet eine Auseinandersetzung statt. Das ausscheidende Verbandsmitglied wird entsprechend seinem Stimmanteil am Rechnungsergebnis des Haushaltsjahres beteiligt, in welches das rechtswirksame Ausscheiden fällt. Im Übrigen wird es von der Leistung von Kapitaldiensten für Darlehen freigestellt, die für verbandseigene Einrichtungen aufgenommen wurden.

- (2) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.
- (3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so ist ein etwaiges Vermögen wiederum gemeinnützigen Zwecken i.S.d. Gemeinnützigkeitsverordnung in ihrer jeweiligen Fassung zuzuführen. Es wird im Zuge der Liquidation auf die öffentlich-rechtlichen Verbandsmitglieder übertragen.

§ 36

Inkrafttreten

Vorstehende Verbandssatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken in Ansbach in Kraft.*)

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 26.09.1975 (RABl. Nr. 25/1975). Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.

Anlagen:

Lageplan zu § 4 Abs. 2 Nr.1, M = 1: 25 000 - (Anlage 1)
Lageplan zu § 5 Abs. 1, M = 1: 25 000 - (Anlage 2)
jeweils in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 07.12.2005

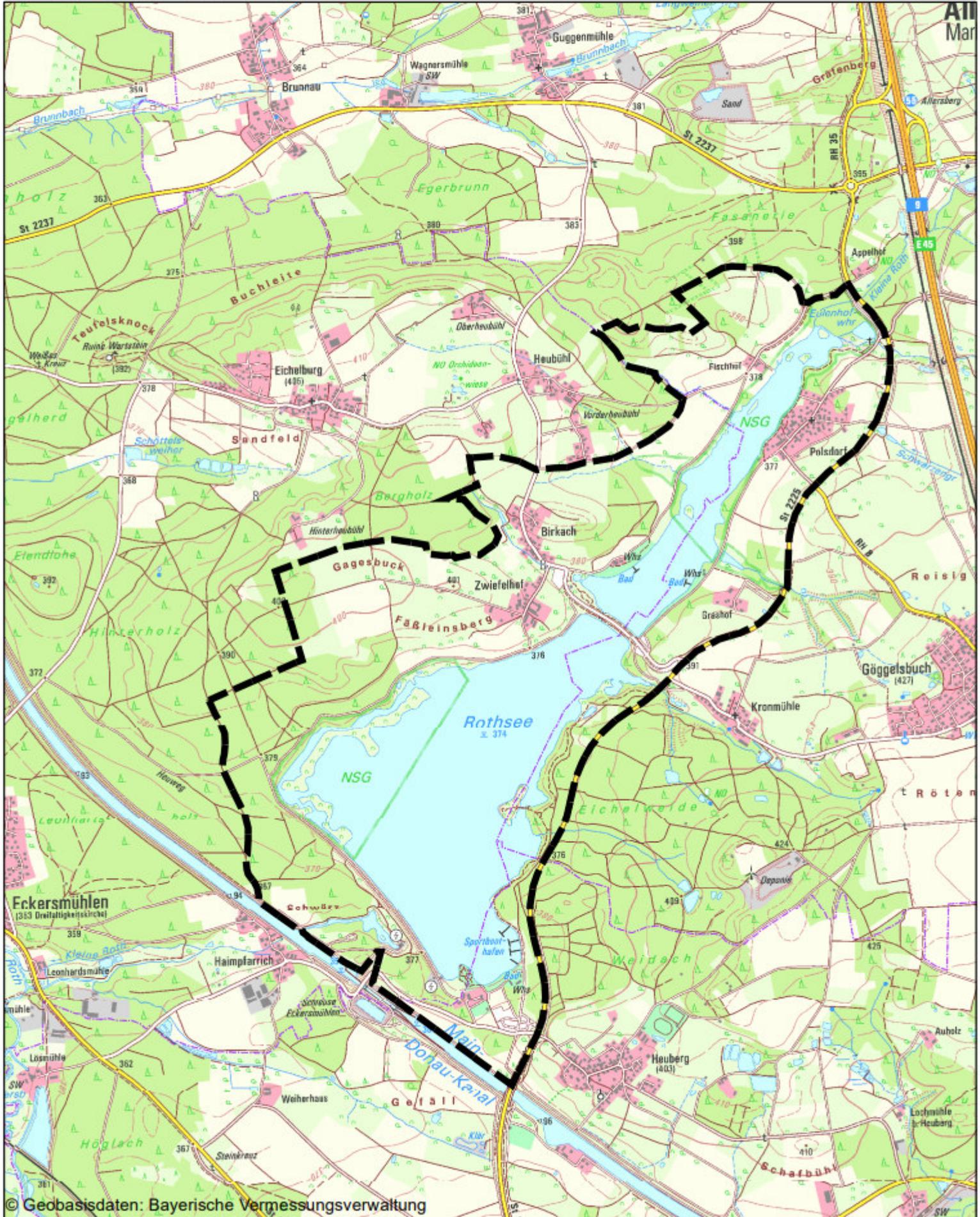
Roth, 06. Juni 2025
Zweckverband Rothsee

Ben Schwarz
Verbandsvorsitzender und Landrat

Anlage 1

Lageplan zu § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Satzung des Zweckverbandes Rothsee i. d. Fassung der 8. Änderungssatzung; M = 1: 25 000

ZUSTÄNDIGKEIT VERBINDLICHE BAULEITPLANUNG/ BEBAUUNGSPLAN



Anlage 2

Lageplan zu § 5 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes Rothsee i. d. Fassung der 8. Änderungssatzung;
M = 1: 25 000

ZUSTÄNDIGKEIT VORBEREITENDE BAULEITPLANUNG/ FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

